

Erziehungsbeauftragung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG



Das Formular ist für den Besuch der unten bezeichneten Veranstaltung von den Erziehungsberechtigten eines Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und länger auf einer Veranstaltung verbleiben will, als das Jugendschutzgesetz dies erlaubt, komplett auszufüllen. Der Beauftragte hat das Formular ebenfalls zu unterschreiben.

Um Wirksamkeit zu erlangen, muss dem Formular der Personalausweis (oder ein sonstiges Ausweisdokument) des/der Erziehungsberechtigten, der das Formular unterzeichnet, als Kopie der Vorder- und Rückseite beigefügt und am Einlass mit abgegeben werden.

Hiermit übertrage/n ich/wir als sorgeberechtigte/r Eltern/teil

Vorname(n) und Name(n) der/des Eltern/teils

Straße, Wohnort

Telefon

die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben für mein/unser minderjähriges Kind

Vorname, Name und Geburtsdatum des Kindes

für die Veranstaltung

Name und Ort der Veranstaltung

am

Veranstaltungsdatum

- bis 22:00 Uhr
- bis 24:00 Uhr
- bis zum Ende der Veranstaltung

auf nachgenannte volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person):

Vorname, Name und Geburtsdatum des/r Erziehungsbeauftragten

Achtung: Ein volljähriger Freund oder eine volljährige Freundin des/der Jugendlichen kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein. Erziehungsbeauftragungen können nur jeweils für *eine* Veranstaltung, d.h. nur für den jeweiligen Abend, nicht für einen längeren Zeitraum, erteilt werden.

Wir kennen die Begleitperson gut und schenken ihr unser Vertrauen. Wir wissen, dass zwischen der Begleitperson und unserem minderjährigen Kind ein Autoritätsverhältnis besteht, so dass unser Kind den Anweisungen der Begleitperson Folge leisten wird. Wir haben keinerlei Zweifel an der Vernunft und Reife der Begleitperson, so dass diese in jedem Fall in unserem Sinne handeln wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die Begleitperson die volle Verantwortung dafür übernimmt, zu verhindern, dass unser Kind Spirituosen (branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel) generell und sonstigen Alkohol (Bier, Wein, Sekt; ab 16 Jahre) über die Maßen konsumiert, sowie dafür sorgt, dass unser Kind sich auch sonst im Rahmen der Gesetze verhält und zu dem mit ihm und der Begleitperson fest vereinbarten Zeitpunkt wieder nach Hause kommt. Um dies zu gewährleisten, wird sich die Begleitperson während des Veranstaltungsbesuchs ständig in der Nähe unseres Kindes aufhalten. Wir sind uns im Klaren darüber, wie ein Veranstaltungsbesuch abläuft. Uns ist bewusst, dass einzig die Begleitperson für das Wohlergehen unseres Kindes die Verantwortung trägt.

Hinweis des Landkreises Kelheim: Dem Erziehungsauftrag muss nachgekommen werden. Das bedeutet, dass die erziehungsbeauftragte Person immer in der Nähe des zu beaufsichtigenden Kindes sein muss und ebenfalls keinen Alkohol konsumiert. Außerdem ist das Einsetzen des Wirtes bzw. des Veranstalters als erziehungsbeauftragte Person nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt entsteht.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Elternteil

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person